

Verein für
das touristische Dachmarketing
des Kantons Aargau

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck	Art. 1 – 2
II. Mitgliedschaft	Art. 3 – 7
III. Organisation	Art. 8 – 17
IV. Finanzielles	Art. 18 – 20
V. Auflösung und Liquidation	Art. 21 – 22
VI. Inkrafttreten	-

I.NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1: Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen **Aargau Tourismus** besteht mit Sitz in 5200 Brugg ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB.

Art. 2: Zweck

Durch die Tätigkeit und Koordination des Vereins Aargau Tourismus wird innerhalb des Kantons Aargau ein Mehrwert für das kantonale Tourismusangebot generiert. Aargau Tourismus hilft Angebote zu entwickeln und vermarktet Angebote, die durch Authentizität, Vielfalt und Einzigartigkeit bestechen.

Das bedeutet für Aargau Tourismus:

- Der Kanton Aargau wird als eine attraktive, authentische Destination innerhalb der strategischen Geschäftsfelder vermarktet.
- Als Dachorganisation ist der Verein Ansprechpartner für die im Aargau tätigen touristischen Organisationen, Destinationen und Regionen.
- Der Verein unterstützt, koordiniert und vernetzt die im Kanton vorhandenen Angebote und Leistungen.
- Der Verein ist politisch und wirtschaftlich gut vernetzt und vertritt die Anliegen innerhalb des Tourismus gegenüber kantonalen und nationalen Behörden.
- Der Verein bildet das kommunikative Bindeglied zwischen dem kantonalen Angebot und dem Gast/Einwohner sowie zu nationalen und internationalen Organisationen.
- Durch die Tätigkeit des Vereins wird der Tourismus im Kanton Aargau vorangetrieben.
- Es werden Angebote für Einzelgäste wie auch für Gruppen geschaffen.
- Es wird auf Qualität und Nachhaltigkeit der Angebote geachtet.
- Die Angebote bestechen durch Authentizität, Vielfalt und Einzigartigkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig; sie ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

Zur Erfüllung des Zweckes ist der Verein AargauTourismus berechtigt, alle ihm angebracht erscheinenden Massnahmen zu treffen. Insbesondere kann Aargau Tourismus andere Institutionen gründen, sich an bestehenden beteiligen oder deren Bestrebungen auf geeignete Weise unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Vereinsmitglieder

Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

- a) Lokale und regionale Tourismusorganisationen.
- b) Juristische Personen sowie Berufs- und Wirtschaftsverbände.
- c) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.
- d) Gemeinden des Kantons Aargau.

Art. 4: Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Für die Aufnahme hat der Antragsteller das Beitrittsformular auszufüllen und bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Im Übrigen werden die Stimmrechte und Vereinsleistungen im Mitgliederreglement festgehalten.

Art. 6: Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung verpflichtet.

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die der Geschäftsstelle des Vereins zuhanden des Vorstandes, spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres mit Wirkung auf das Jahresende eingereicht werden muss.
- b) Auflösung einer juristischen Person, eines Verbandes oder einer Körperschaft.
- c) Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es dem Vereinszweck in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder dem Verein schadet.

Der Vorstand kann ferner Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied steht kein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Mitglieder, die während des Vereinsjahres ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Beitrages.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 9: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen (Datum der [Post-]Aufgabe). Sie sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Sämtliche zu diskutierende Unterlagen werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bekanntgegeben. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit der Ausnahme desjenigen auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand in gleicher Weise einberufen, wenn in einer ordentlichen Generalversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wurde oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt oder wenn der Vorstand von sich aus dies beschliesst.

Art. 10: Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten.
- b) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- c) Wahl der Revisionsstelle.
- d) Annahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisionsberichtes.
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsorgane.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Art. 11: Durchführung

Die Generalversammlung findet an einem durch den Vorstand zu bestimmenden Ort im Kanton Aargau statt.

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt mindestens einen Stimmzähler für die Generalversammlung.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse festhält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie von der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 12: Wahlen und Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für den Erlass oder die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins gilt Art. 21.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

b) Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier und höchstens acht weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer, Wiederwahl ist möglich.

Art. 14: Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Absenden des Begehrens folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15: Wahlen und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 16: Aufgaben

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte, insbesondere Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit.
- e) Überwachen der laufenden Vereinsaktivitäten und Geschäfte.
- f) Bestellung einer Direktorin oder eines Direktors..
- g) Erlass Reglement und Pflichtenheft für die Geschäftsführung.

c) Die Revisionsstelle

Art. 17: Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet darüber jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV.FINANZIELLES

Art. 18: Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- b) Beiträgen von Kanton und Bund.
- c) Weiteren Zuschüssen von Sponsoren, Kooperationspartnern und Gönnern.
- d) Entschädigungen und Erlösen aus Dienstleistungen, die der Verein für Dritte erbringt.

Art. 19: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20: Rechnungsabschluss

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember nach den Grundsätzen des Obligationenrechts.

V.AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 21: Auflösungsbeschluss**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel aller Mitgliederstimmen vertreten sein. Zudem muss der Auflösungsbeschluss zwei Drittel der vertretenden Mitgliederstimmen auf sich vereinigen.

Sind in einer Generalversammlung nicht drei Viertel aller Mitgliederstimmen vertreten, so hat innerhalb von vier Wochen eine weitere Generalversammlung stattzufinden. Diese kann den Auflösungsbeschluss mit zwei Dritteln der vertretenden Stimmen fassen, auch wenn weniger als drei Viertel aller Mitgliederstimmen vertreten sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 22: Liquidation

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die Aufgabe kann auch einem oder mehreren Liquidatoren übertragen werden. Für die Liquidation gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 742 – 747 des schweizerischen Obligationenrechts betreffend die Aktiengesellschaft.

VI.INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom **14. Mai 2018 in Brugg** angenommen und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorangegangenen Statuten des Vereins Aargau Tourismus.



Kathrin Scholl, Lenzburg
Präsidentin Aargau Tourismus



Andrea Portmann, Kirchdorf
Geschäftsführung Aargau Tourismus